Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP Herr Kemmerich Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 2392/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kostenabrechnung ehemalige Flüchtlingsunterkunft Baumarkt Linderbach, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Kemmerich,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und beantworte diese wie folgt:

 Welche Gesamtkosten sind bisher insgesamt für Miete, Mehrwertsteuer, Mietnebenkosten, Investitions-, Ausstattungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten entstanden, welche weiteren (z.B. Instandsetzungsoder Reparaturkosten) sind noch zu erwarten und in welchem Umfang wurden/werden die Kosten vom Land Thüringen bzw. Bund erstattet?

Der ehemalige Globus-Baumarkt in Erfurt, OT Linderbach, wurde im Jahr 2015 zur Herrichtung und Unterbringung von Flüchtlingen, für mindestens fünf Jahre angemietet. Dazu war die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises per Gesetz verpflichtet. Der zugehörige Mietvertrag, in der die Kosten für Miete, Nebenkosten und Umsatzsteuer ausgewiesen sind, wurde 2015 einstimmig im Stadtrat beschlossen. Der Mietvertrag wurde fristgerecht zum 30. September 2020 gekündigt. Das Objekt wurde wieder übergeben.

Für den Betrieb sowie die Einrichtung und den Rückbau des Objektes liegt analog dem Mietvertrag auf Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben aus dem Jahr 2015 die vertragliche Grundlage vor, welche zum Einen den Auftrag zum Betrieb, zur Einrichtung und zum Rückbau regelt und zum Anderen auch den Kostenrahmen ausweist.

Den entstandenen Ausgaben stehen Einnahmen aus der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung sowie aufgrund der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen der Jahre 2016 und 2017 und des Kabinettsbeschlusses der Thüringer Landesregierung vom 19.06.2018 zur Erstattung ungedeckter Unterbringungskosten gegenüber. Die Ausgaben und Einnahmen sind

Seite 1 von 2

grundsätzlich im Haushalt, vordergründig im Haushaltsunterabschnitt 436, einzusehen.

2. Wie wurden die Ausstattungen und Einbauten nach Entfernung weiterverwendet und welche Erlöse konnten dabei erzielt werden?

Der Rückbau wurde vertragsgemäß erfüllt. Es ist daher auf die Beantwortung zu Punkt 1. zu verweisen.

3. Welche baurechtliche Nutzungszulassung hat die ehemalige Flüchtlingsnotunterkunft derzeit und ist eine neuerliche Nutzungsänderung beantragt oder vorgesehen?

Derzeit liegt für das Gebäude des ehemaligen Baumarktes eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung (Baumarkt zu einer Notunterkunft) vor. Ein Antrag auf eine erneute Nutzungsänderung liegt der Stadtverwaltung nicht vor.

Inwieweit eine Nutzungsänderung vorgesehen ist, kann nur vom Eigentümer des Objektes beantwortet werden.

Für weitere Punkte aus der Anfrage gilt folgendes:

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier die Unterbringung von Flüchtlingen) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine weitere Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein